
Stadt Horb am Neckar

**Bebauungsplan „Barbel-West-
Erweiterung“, Ortsteil Talheim**

**Umweltbeitrag mit grünordnerischen
Festsetzungen**

Rottweil, den 18.12.2020



Stadt Horb am Neckar, Bebauungsplan „Barbel-West-Erweiterung“, Ortsteil Talheim, Umweltbeitrag, Entwurf

Projektleitung:
M.Sc. Geographie Michael Glaser
Bearbeitung:
M. Sc. Biodiversität und Ökologie Marina Ide

faktorgruen
78628 Rottweil
Eisenbahnstraße 26
Tel. 07 41 / 1 57 05
Fax 07 41 / 1 58 03
rottweil@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| 1. Allgemeines | 1 |
| 1.1 Vorhabenbeschreibung | 1 |
| 1.2 Rechtliche Vorgaben und methodisches Vorgehen | 2 |
| 1.3 Geschützte Bereiche | 3 |
| 1.4 Übergeordnete und kommunale Planungen | 3 |
| 1.5 Datenbasis | 4 |
| 2. Wirkfaktoren des Planungsvorhabens | 4 |
| 3. Derzeitiger Umweltzustand und Prognose der Auswirkungen der Planung | 5 |
| 4. Vorschläge für grünordnerische Festsetzungen | 13 |
| 4.1 Planungsrechtliche Festsetzungen | 13 |
| 4.2 Örtliche Bauvorschriften | 16 |
| 4.3 Hinweise | 16 |
| 5. Artenschutzrechtlicher Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans | 18 |
| 6. Zusammenfassung | 19 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|-------------------------------------|---|
| Abb. 1: Lage des Plangebietes | 1 |
|-------------------------------------|---|

Anhang

- Pflanzliste
- Ausgleichsfläche Bluthänfling
- Ausgleichsfläche Feldlerche

1. Allgemeines

1.1 Vorhabenbeschreibung

Angaben zum Bebauungsplan

Die Stadt Horb a. N. plant im Ortsteil Talheim die Erweiterung des Wohngebietes „Barbel-West“. Für das geplante Vorhaben soll der Bebauungsplan „Barbel-West-Erweiterung“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 b BauGB aufgestellt werden. Vorgesehen ist ein Geltungsbereich von ca. 3 ha. Auf der Fläche sind mit einer GRZ von 0,4 eine Doppelhaus- und Hausgruppenbebauung, öffentliche Grünflächen sowie öffentliche Bedarfsflächen (Straßen, Wege, Stellplätze etc.) geplant. Die Erschließung soll über die bereits vorhandene, zentral verlaufende Barbelstraße sowie über eine geplante Anliegerstraße von Südosten her erfolgen.

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet liegt im nördlichen Bereich des Ortsteiles Talheim an der Barbelstraße. Im Süden und Osten grenzt der Bebauungsplan „Barbel-West“ mit einer Einzelhausbebauung an und im Westen eine Sportanlage (Tennisplätze), im Norden liegen landwirtschaftliche Flächen und südwestlich verlaufen entlang des Plangebiets geschützte Offenland- und Waldbiotope.



Abb. 1: Lage des Plangebietes

1.2 Rechtliche Vorgaben und methodisches Vorgehen

Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB - Voraussetzungen

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) aufgestellt. § 13b BauGB erlaubt die Anwendung von § 13a BauGB, wenn die zulässige / festgesetzte Grundfläche des Bebauungsplans weniger als 10.000 m² umfasst, sich der Bebauungsplan an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließt und durch ihn die Zulässigkeit von Wohnnutzung begründet wird (vgl. Kap. 1.1).

Weitere Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens sind gem. § 13a BauGB:

- Der Bebauungsplan begründet keine Zulässigkeit von Vorhaben, die der UVP-Pflicht unterliegen.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura2000-Gebieten.

Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen zu beachten sind.

Belange des Umweltschutzes

Es finden die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB Anwendung, wonach von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Zudem ist § 4c BauGB (Überwachung) nicht anzuwenden.

Dennoch sind gem. den §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB in jedem Bebauungsplanverfahren die Umweltbelange sowie die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen zu berücksichtigen. Dies erfolgt durch den vorliegenden „Umweltbeitrag“.

Eingriffsregelung

Ein Ausgleich für die geplanten Eingriffe ist nicht erforderlich, da gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB bei Einhaltung der zulässigen Grundfläche die Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 S. 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten. Daher wird keine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erstellt.

Artenschutzrecht

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten bestimmte Zugriffs- und Störungsverbote.

Bei nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Eingriffen gelten diese Verbote jedoch nur für nach europäischem Recht geschützte Arten (alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten).

Für eine detaillierte Darstellung der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird auf die separate spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) (faktorgruen 2019) verwiesen.

1.3 Geschützte Bereiche

| | |
|---|---|
| <i>Natura 2000</i> (§ 31 ff BNatSchG) | Das nächste FFH-Gebiet Nr. 7516341 „Freudenstädter Heckengäu“ befindet sich ca. 1,2 km entfernt. Von den im Datenbogen genannten Lebensraumtypen kommen im Plangebiet keine vor. Die genannten Zielarten sind ebenfalls nicht zu erwarten. Das nächste Vogelschutzgebiet Nr. 7418401 „Ziegelberg“ befindet sich ca. 6,6 km entfernt. Von den im Datenbogen genannten Zielarten ist im Plangebiet aufgrund der Habitatstruktur keine zu erwarten. |
| <i>Naturschutzgebiete</i> (§ 23 BNatSchG) | Naturschutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. |
| <i>Nationalpark</i> (§ 24 BNatSchG) | Nationalparke sind durch das Vorhaben nicht betroffen. |
| <i>Biosphärenreservate</i> (§ 25 BNatSchG) | Biosphärenreservate sind durch das Vorhaben nicht betroffen. |
| <i>Landschaftsschutzgebiete</i> (§ 26 BNatSchG) | Landschaftsschutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. |
| <i>Naturpark</i> (§ 27 BNatSchG) | Das Plangebiet liegt im Naturpark 7 „Schwarzwald Mitte/Nord“. Das Schutzgebiet wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. |
| <i>Naturdenkmäler</i> (§ 28 BNatSchG) | Naturdenkmäler sind durch das Vorhaben nicht betroffen. |
| <i>Geschützte Biotope</i> (§ 30 BNatSchG) | Innerhalb des Plangebietes liegt das gesetzlich geschützte Offenlandbiotop „Trockenwarme Gebüsche NO Obertalheim Schafwasen u. a.“, eine weitere Teilfläche grenzt zudem im Süden an das Plangebiet an. Im Süden ragt ein kleiner Teil des gesetzlich geschützten Waldbiotops „Trockenbiotop Barbel NO Obertalheim“ in das Plangebiet hinein. |
| <i>Festgesetzte Überschwemmungsgebiete</i> (§ 78 WHG, § 65 WG) | Im Plangebiet bestehen keine Oberflächengewässer. |

1.4 Übergeordnete und kommunale Planungen

| | |
|---|---|
| <i>Regionalplan Nordschwarzwald</i> | Die Stadt Horb ist Mittelzentrum gemäß Regionalplan Nordschwarzwald. |
| <i>Flächennutzungsplan für den Verwaltungsraum Tuttlingen</i> | Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) für die Verwaltungsgemeinschaft Horb a. N. von 1997 ist das Plangebiet als geplante Wohnbaufläche festgesetzt. Der FNP wird gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an den Bebauungsplan angepasst. |
| <i>Bestehende Bebauungspläne</i> | Östlich des Plangebiets grenzt die Wohnbebauung des am |

ne 27.01.1990 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplans „Barbel-West“ an.

1.5 Datenbasis

Verwendete Daten

- Bestehender Bebauungsplan und Flächennutzungsplan: <http://www.geoportal-raumordnung-bw.de>, Abruf November 2020,
- Bodenkarte 1:50.000 (GeoLa BK50) des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), Abruf Juli 2019,
- faktorgruen (2020): Bebauungsplan „Barbel-West-Erweiterung“, Ortsteil Talheim, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung,
- Große Kreisstadt Horb a. N.: Bebauungsplan „Barbel-West-Erweiterung“, Ortsteil Talheim, zeichnerischer Teil. Stand: 18.12.2020,
- Große Kreisstadt Horb a. N.: Bebauungsplan „Barbel-West-Erweiterung“, Ortsteil Talheim, Planungsrechtliche Festsetzungen (Textteil). Stand: 18.12.2020,
- Große Kreisstadt Horb a. N.: Bebauungsplan „Barbel-West-Erweiterung“, Ortsteil Talheim, Örtliche Bauvorschriften. Stand: 18.12.2020,
- Hydrogeologische Karte 1:50.000 (GeoLa HK50) des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (LGRB BW), Abruf September 2019,
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Kartenserver (Daten zu Schutzgebieten u.a.), Abruf Juli 2019,
- Ortsbegehung durch faktorgruen (März 2019),

2. Wirkfaktoren des Planungsvorhabens

Baubedingt

- Baubedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile (Acker-, Wiesen- und Bracheflächen),
- Abgrabungen, Aufschüttungen, Bodenverdichtung,
- Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit,
- Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung,
- Stoffliche Einwirkungen (Schadstoffe, Staub, Geruch).

Anlagenbedingt

- Direkter Flächenentzug durch Überbauung / Versiegelung,
- Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen.

Betriebsbedingt

- Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit,
- Zunahme von Emissionen.

3. Derzeitiger Umweltzustand und Prognose der Auswirkungen der Planung

| Schutzgut / Prüfaspekte | Derzeitiger Zustand | Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen |
|---------------------------------------|---|--|
| Fläche | | |
| <i>Flächenbilanz</i> | <p>Das Plangebiet umfasst ca. 2,6 ha landwirtschaftliche Fläche, die zum größten Teil als Acker bewirtschaftet wird (ca. 1,7 ha; zudem ca. 0,6 ha als Fettwiese und ca. 0,3 ha entfallen auf Brachefläche). Ca. 0,1 ha werden von zu erhaltenden Gebüsch, Feldhecken und Trockenrasen eingenommen und ca. 0,2 ha sind durch bereits vorhandene Straße sowie Gebäude vollversiegelt. Die übrigen 0,1 ha entfallen auf sonstige Nutzungen wie Ziergärten bereits vorhandener Wohnhäuser, kleinflächige Schotter- und Rohbodenflächen sowie Lagerplätze.</p> | <p>Im Geltungsbereich von ca. 3 ha sind ca. 2 ha als Baugrundstücke vorgesehen, ca. 0,5 ha als öffentliche Grünflächen, ca. 0,1 ha als landwirtschaftliche Fläche und ca. 0,4 ha als Straßenverkehrs- und Versorgungsflächen. Die große öffentliche Grünfläche im Westen des Plangebiets dient der Ortsrandgestaltung und dem Erhalt des dortigen geschützten Biotops „Trockenwarme Gebüsche NO Oberthalheim Schafwasen u. a.“. Die parallel zu den Grundstücken im Norden verlaufende Grünfläche dient der Ausgestaltung einer Entwässerungsmulde mit südlich angrenzendem Erdwall, um anfallendes Regenwasser abzuleiten.</p> <p>Mit Ausnahme eines kleinen Bereiches im Nordwesten werden die Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung vollständig entzogen. Bei der vorgesehenen Doppelhaus- und Hausgruppenbebauung ist von einer geringen bis mittleren Bebauungsdichte und entsprechend mittlerem bis hohem Flächenverbrauch zu sprechen.</p> |
| Boden | | |
| <i>Bodentypen-/Funktionsbewertung</i> | <p>Laut der BK50 liegt das Plangebiet im Bereich von Bodentyp g3 „Rendzina und Braune Rendzina aus Kalkstein des Oberen Muschelkalks, oft mit geringmächtigem Rest der Decklage“.</p> <p>Der Boden erreicht eine mittlere Funktionsbewertung (1,67).</p> <p>Die einzelnen Bodenfunktionen sind im Folgenden aufgeschlüsselt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Standort für naturnahe Vegetation: | <p>Durch Abgrabungen, Umlagerung, Verdichtung sowie Überbauung / Versiegelung kommt es zur Beeinträchtigung bzw. zum Verlust anthropogen überprägten Bodens. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass ein Teil des Gebiets bereits versiegelt ist.</p> <p>Mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen zum Bodenschutz während der Bauphase, - Beschränkung des Versiegelungsanteils auf das erforderliche Minimum durch Festsetzung GRZ 0,4. |

| Schutzgut / Prüfaspekte | <i>Derzeitiger Zustand</i> | <i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i> |
|---|--|---|
| | <p>hoch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Natürliche Bodenfruchtbarkeit: gering bis mittel (1.5) - Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: gering bis mittel (1.5) - Filter und Puffer für Schadstoffe: mittel (2.0) <p>Gesamtbewertung: 1.67</p> | |
| <i>Altlasten</i> | Altlasten sind im Gebiet nicht bekannt. | Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. |
| Wasser | | |
| <i>Grundwasser</i> | Das Gebiet gehört zur hydrogeologischen Einheit „Oberer Muschelkalk, ungliedert“, einem Kalkstein und Kluft- und Karstgrundwasserleiter. | <p>Die Grundwasserneubildung wird durch die zunehmende Versiegelung eingeschränkt.</p> <p>Mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschränkung des Versiegelungsanteils auf das erforderliche Minimum, - Verwendung wasserdurchlässiger Beläge im Bereich von Fußwegen, Stellplätzen und Zufahrten. |
| <i>Oberflächengewässer</i> | Nicht vorhanden. | Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. |
| <i>Hochwasser / Überflutungsflächen</i> | Nicht vorhanden. | Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. |
| <i>Quell- / Wasserschutzgebiete</i> | Nicht vorhanden. | Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. |
| Klima / Luft | | |
| <i>Lokalklima</i> | <p>Das Plangebiet liegt auf etwa 565 m Höhe am Übergang zum Schwarzwald.</p> <p>Das Klima in Talheim ist warm und ge-</p> | <p>Auf das Klima im Raum an sich sind keine Auswirkungen zu erwarten. Bzgl. der Auswirkungen auf Klimafunktion im Detail s. unten bei „Kaltluftentstehung / - abfluss“ sowie „Lufthygiene“.</p> |

| Schutzgut / Prüfaspekte | Derzeitiger Zustand | Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen |
|--|--|---|
| Kaltluftentstehung / -abfluss | <p>mäßig mit einer hohen Menge an Niederschlägen im Jahresverlauf.</p> <p>Die im Norden des Plangebietes bestehenden Wiesen sind Kaltluftentstehungsflächen, aufgrund ihrer geringen Größe haben sie jedoch nur geringe thermische Ausgleichsfunktion.</p> | <p>Durch die geplanten Versiegelungen gehen im Norden des Plangebietes Kalt- und Frischluftentstehungsflächen verloren. Aufgrund der geringen bis mittleren Dichte der zulässigen Bebauung mit GRZ 0,4 ist der Effekt auf das Siedlungsklima gering.</p> <p>Von negativen Auswirkungen auf die Frischluftversorgung von Talheim ist nicht auszugehen.</p> <p>Mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschränkung des Versiegelungsanteils auf das erforderliche Minimum, - Ein- und Durchgrünung des Plangebietes, Pflanzgebote im privaten und öffentlichen Raum, - Dachbegrünung auf Flachdächern sowie Nebengebäuden und Garagen mit Flachdächern. |
| Lufthygiene, Immissionen / Emissionen | <p>Die Immissionsbelastung für NO₂, PM₁₀ und für Ozon ist lt. LUBW Daten- und Kartendienst gering, Grenzwerte werden nicht überschritten.</p> | <p>Temporär sind baubedingte Lärm- und Abgasemissionen sowie Staubentwicklung zu erwarten.</p> <p>Betriebsbedingt ist mit einer leichten Erhöhung der Emissionen durch den Anwohnerverkehr zu rechnen.</p> <p>Mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weitestgehender Erhalt des Gehölzbestandes, - Ein- und Durchgrünung des Plangebiets, Pflanzgebote im privaten und öffentlichen Raum, - Dachbegrünung auf Flachdächern sowie Nebengebäuden und Garagen mit Flachdächern. |

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

| Schutzgut / Prüfaspekte | <i>Derzeitiger Zustand</i> | <i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i> |
|------------------------------------|---|--|
| <i>Biototypen / -strukturen</i> | <p>Das Plangebiet besteht zum überwiegenden Teil aus landwirtschaftlichen Flächen (v. a. Acker). Im Folgenden sind die Biototypen aufgeschlüsselt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Acker- und Fettwiesenflächen, - Asphaltierte Straße, von West nach Ost durch das Plangebiet querend (Barbelstraße); asphaltierte Fußwege im Süden, - Bereits vorhandene Wohngebäude im Westen und Südosten, - Bracheflächen mit Ruderalvegetation (v. a. im Osten des Plangebiets), - Gebüsche (auf Flst. 551/), - Gebüsche mit Trockenrasen des geschützten Biotops „Trockenwarme Gebüsche NO Obertalheim Schafwasen u. a.“ im Westen, - Kleine Rohbodenfläche im Bereich eines mobilen Hühnerstalls im Westen, - Lagerplatz (auf Flst. 551/1), - Schotterweg am östlichen Rand des Plangebiets; kleine Schotterfläche im Nordwesten, - Ziergärten vorhandener Wohngebäude im Osten. | <p>Durch das Vorhaben werden v. a. Flächen mit einer sehr geringen (Ackerflächen, Ziergärten) bis mittleren ökologischen Wertigkeit (Fettwiese, Bracheflächen) in Anspruch genommen. Mit den Acker- und Wiesenflächen geht Lebensraum für die Feldlerche verloren.</p> <p>Mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzgebote für das Pflanzen von einheimischen, standortgerechten Sträuchern und Bäumen, - Anlage von öffentlichen Grünflächen. |

| Schutzgut / Prüfaspekte | Derzeitiger Zustand | Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen |
|--|--|---|
| <i>Geschützte Pflanzen</i> | Geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht erfasst. | Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. |
| <i>Habitatpotenzial</i> | <p>In Bezug auf die Fauna wurde mit Stand Dezember 2020 vom Büro faktorgruen eine „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ (saP) durchgeführt. Es wurden 25 Vogelarten festgestellt, von denen zehn planungsrelevant sind. Vier Arten brüten im Plangebiet und 13 Arten in der näheren Umgebung. Acht Arten wurden als regelmäßige Nahrungsgäste erfasst.</p> <p>Bei der durchgeführten Reptilienkartierung konnten keine Individuen gefunden werden.</p> <p>Auch für weitere Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie besteht kein Habitatpotential.</p> | <p>Es ist vom Verlust von zwei Revieren der Feldlerche innerhalb des Plangebiets auszugehen. Daher sind als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für den Verlust von zwei Revieren Buntbrachen auf einer Gesamtfläche von 1 ha anzulegen.</p> <p>Zudem geht essentielle Nahrungsfläche für ein im Plangebiet brütendes Bluthänflingpaar. Diese ist durch die Aufwertung angrenzender Nahrungsflächen auszugleichen.</p> <p>Als Vermeidungsmaßnahmen sind Zeiten für Rodung und Baubeginn einzuhalten sowie Gehölze zu erhalten.</p> <p>Für die detaillierte Darstellung der Maßnahmen wird auf die saP verwiesen. Entsprechende Hinweise zum Artenschutz wurden in den Bebauungsplan übernommen.</p> |
| Landschaftsbild und Erholungswert | | |
| <i>Landschaftsbildqualität</i> | <p>Das Plangebiet liegt zwischen den beiden vormaligen Horber Ortsteilen Oberthalheim und Untertalheim (Zusammenschluss zu Talheim erfolgte 2004). Östlich befindet sich Wohnbebauung, südlich wie südwestlich liegen geschützte Biotope, dahinter verläuft die Friedensstraße. Nördlich grenzt das Plangebiet an größtenteils landwirtschaftliche genutzte Flächen und Wiesen.</p> <p>Die Landschaftsbildqualität ist als mittel</p> | <p>Die Planung wird dazu beitragen die Lücke zwischen den Teilorten zu schließen. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind daher nicht zu erwarten. Zur Wahrung eines ansprechenden Ortsbildes sind folgende Minimierungsmaßnahmen geboten:</p> <p>Mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - an die Topographie angepasste Bebauung, - Pflanzgebote für das Pflanzen von Sträuchern und Bäumen zur Einbindung der neuen Baukörper in die Landschaft, - Erhalt der markanten geschützten Biotope im Plangebiet und |

| Schutzgut / Prüfaspekte | <i>Derzeitiger Zustand</i> | <i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i> |
|--|---|---|
| | einzustufen. | angrenzend. |
| <i>Erholungseignung / -nutzung</i> | Beim Plangebiet handelt es sich v. a. um landwirtschaftlich genutzte Flächen mit kaum bestehenden Wegeverbindungen. Somit ist das Plangebiet für Erholung nur wenig geeignet. | Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. |
| <i>Vorbelastung</i> | Vorbelastungen bestehen durch vorhandene Bebauung angrenzend an das Plangebiet sowie die querende Barbelstraße. | Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. |
| Mensch | | |
| <i>Lärmimmissionen / -emissionen</i> | Vorbelastung durch die mittig verlaufende Barbelstraße sowie die südlich des Plangebiets verlaufende Friedensstraße. | Temporär sind geringe baubedingte Emissionen zu erwarten. Durch die Errichtung des Wohngebietes sind nur geringfügig erhöhte Lärmbelastungen zu erwarten. |
| <i>Luftschadstoff- immissionen / -emissionen</i> | Vorbelastung durch die mittig verlaufende Barbelstraße sowie die südlich des Plangebiets verlaufende Friedensstraße. Immissionsbelastung für NO ₂ , PM ₁₀ und für Ozon ist lt. LUBW Daten- und Kartendienst gering, Grenzwerte werden nicht überschritten (vgl. oben „Lufthygiene“). | Temporär sind geringe baubedingte Emissionen zu erwarten. Durch die Errichtung des Wohngebietes sind nur geringfügig erhöhte Schadstoffemissionen durch den Anwohnerverkehr zu erwarten. |
| <i>Geruchsmissionen / -emissionen</i> | Nicht vorhanden. | Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. |
| Kultur- und Sachgüter | | |
| <i>Archäologische Fundstellen</i> | Nicht bekannt. | Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. |

| Schutzgut / Prüfaspekte | <i>Derzeitiger Zustand</i> | <i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i> |
|---|--|---|
| Baudenkmale | Nicht vorhanden. | Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. |
| Geschützte Bereiche | | |
| | <p>Innerhalb des Plangebietes liegt das gesetzlich geschützte Offenlandbiotop „Trockenwarme Gebüsch NO Obertalheim Schafwasen u. a.“, eine weitere Teilfläche grenzt zudem im Süden an das Plangebiet an.</p> <p>Im Süden ragt ein kleiner Teil des gesetzlich geschützten Waldbiotops „Trockenbiotop Barbel NO Obertalheim“ in das Plangebiet hinein.</p> | <p>Die innerhalb des Plangebietes liegende Biotopteilfläche wird als öffentliche Grünfläche erhalten. In die im Süden angrenzende Teilfläche wird nicht eingegriffen, an dieser Stelle wird im Plangebiet ebenfalls eine öffentliche Grünfläche ausgewiesen.</p> <p>Da die in das Plangebiet hineinragende Fläche des Waldbiotops durch einen bereits vorhandenen asphaltierten Fußweg zerschnitten wird und zudem an dieser Stelle lediglich als Fettwiese ausgeprägt ist, ist nicht von einem Eingriff in ein Biotop auszugehen.</p> |
| Abwasser und Abfall | | |
| | Durch die aktuelle Nutzung als landwirtschaftliche Fläche, entstehen weder Abwasser noch Abfall. | <p>Für die künftige Wohnbebauung ist von einer üblichen Abfallerzeugung und der fachgerechten Entsorgung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz auszugehen.</p> <p>Nicht belasteter Bodenaushub wird, sofern möglich, wiederverwendet. Gleiches gilt für Baustoffe, die im Rahmen der Bebauung, Erschließung oder der Gestaltung der Außenanlagen anfallen. Überschüssiges, nicht belastetes (Boden)Material wird gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz fachgerecht entsorgt.</p> <p>Im Norden des Plangebiets ist eine Fläche für eine Entwässerungsmulde mit angrenzendem Erdwall festgesetzt, um anfallendes Niederschlagswasser abzuleiten. Abwässer werden in die kommunale Kläranlage eingeleitet.</p> |
| Erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung | | |
| | Nicht vorhanden. | Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. |

Schutzgut /
Prüfaspekte

Derzeitiger Zustand

Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Vorhabenbedingte Wirkungen, die zu Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern führen können und über die bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführten Auswirkungen hinausgehen, sind nach aktuellem Kenntnisstand und bei Umsetzung der definierten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

4. Vorschläge für grünordnerische Festsetzungen

Ziele der grünordnerischen Festsetzungen

Im Folgenden werden Empfehlungen für grünordnerische Festsetzungen und Hinweise für den Bebauungsplan gegeben. Damit soll zum einen eine angemessene Durchgrünung und Gestaltungsqualität des Plangebiets erreicht werden, zum anderen sollen die Belange des Natur- und Umweltschutzes einschließlich des besonderen Artenschutzes berücksichtigt werden.

Es wird empfohlen, folgende planungsrechtliche Festsetzungen, Hinweise und örtliche Bauvorschriften in den Bebauungsplan zu übernehmen:

4.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

M1: Erhalt des gesetzlich geschützten Biotops

Das in der öffentlichen Grünfläche liegende Offenlandbiotop „Trockenwarme Gebüsche NO Obertalheim Schafwasen u. a.“ ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen und insbesondere während der Bauphase vor Beeinträchtigungen zu schützen. Baustelleneinrichtungs-, Rangier- und Lagerflächen sind außerhalb des geschützten Biotops anzulegen.

Zur Verjüngung sind die Gehölze bei Bedarf abschnittsweise zurückzuschneiden. Der Schnitt ist möglichst an frostfreien Tagen zwischen Oktober und Februar durchzuführen, dabei darf maximal ein Viertel der Gehölzfläche auf einmal auf den Stock gesetzt werden. Die Fläche des Trockenrasens ist einmal jährlich nach der Blüte im Spätsommer zu mähen und das Mähgut anschließend abzufahren.

Begründung: Die Festsetzung soll den Erhalt des nach § 33 BNatSchG geschützten Biotops sichern. Zudem brüten in den Gehölzen planungsrelevante Vogelarten (in den Roten Listen BW und Deutschland gelistet) für die das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1-3 durch den vollständigen Erhalt der Gehölze ausgeschlossen werden kann.

M2: Außenbeleuchtung

Für die öffentliche und private Außenbeleuchtung sind ausschließlich Lampen mit warm- bis neutralweißer Lichtfarbe (Farbtemperatur unter 3.000 Kelvin) und einem Hauptspektralbereich von über 500 Nanometer (z. B. LED-Lampen, Natriumdampflampen) oder Leuchtmitteln mit einer UV-absorbierenden Leuchtenabdeckung zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und nicht in Richtung des Himmelskörpers. Nach oben streuende Fassadenanstrahlung und Himmelsstrahler sind unzulässig.

Begründung: Die Art der Beleuchtung soll dem Schutz von Insekten und Vögeln dienen, die sich nachts anhand von natürlichen Lichtquellen (Mond, Sterne) orientieren und die durch künstliche (kaltweiße) Beleuchtung orientierungslos werden bzw. bis zur Erschöpfung um die Lichtquelle fliegen.

M3: Wasserdurchlässige Beläge

Zufahrten, Parkierungsflächen und Wege innerhalb öffentlicher Grünflächen sind mit offenporigem, wasserdurchlässigem Belag (Mittlerer Abflussbeiwert $\leq 0,4$) auszuführen. Geeignete Beläge sind Schotterrasen, Drainpflaster, Rasenfugenpflaster und Platten mit großem Fugenanteil.

Begründung: Die Festsetzung soll die anlagebedingte Versiegelung reduzieren und die Versickerung von Regenwasser und Grundwasserneubildung begünstigen.

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
(§ 9 (1) Nr. 25a, b BauGB)

PFG1: Straßenbäume

Entsprechend den Eintragungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes sind heimische Laubbäume II. Ordnung mit einer Qualität als Hochstamm aus extra weitem Stand, 4x verpflanzt, mit Drahtballierung und einem Stammumfang von mindestens 18-20 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die festgesetzten Standorte der Bäume sind bis zu 2 m verschiebbar. Die Bäume sind zu erhalten, dauerhaft zu pflegen und zu schützen und bei Abgang oder Fällung gleichartig zu ersetzen.

Geeignete Gehölzarten enthält die der Begründung beigelegte Pflanzliste.

Begründung: Die Festsetzung soll den Durchgrünungsanteil erhöhen. Heimische Laubbäume bieten Tieren und Pflanzen einen Lebensraum und stellen wertvolle Futterquellen dar. Pflanzen wirken zudem kühlend auf das Mikroklima und speichern CO₂.

PFG2: Verkehrsgrün

Die Verkehrsgrünflächen entlang der Haupteinfahrtsstraße sind mit Kleinsträuchern, Bodendeckern oder Stauden zu begrünen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Begründung: Die Festsetzung soll den Durchgrünungsanteil erhöhen. Sträucher bieten Tieren und Pflanzen einen Lebensraum und stellen wertvolle Futterquellen dar. Pflanzen wirken zudem kühlend auf das Mikroklima und speichern CO₂.

PFG3: Öffentliche Grünflächen zur Ortsrandgestaltung

Die im zeichnerischen Teil mit P3 gekennzeichneten Flächen sind als artenreiche Wiese mit Anpflanzung vereinzelter Bäume und Sträucher anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Entsprechend den Eintragungen im zeichnerischen Teil sind heimische Laubbäume II. Ordnung mit einer Qualität als Hochstamm aus extra weitem Stand, 4x verpflanzt, mit Drahtballierung und einem Stammumfang von mindestens 18-20 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die festgesetzten Standorte der Bäume sind bis zu 5 m verschiebbar. Die Bäume sind zu erhalten, dauerhaft zu pflegen und zu schützen und bei Abgang oder Fällung gleichartig zu ersetzen. Vorhandene Gehölze sind zu erhalten.

Geeignete Ansaatmischungen und Gehölzarten enthält die der Begründung beigelegte Pflanzliste.

Begründung: Die Festsetzung soll den Durchgrünungsanteil erhöhen und den Ortsrand gestalten. Laubbäume und Sträucher bieten Tieren und Pflanzen einen Lebensraum und stellen wertvolle Futterquellen dar. Pflanzen wirken zudem kühlend auf das Mikroklima und speichern CO₂.

PFG4: Retentionsmulden

Die im zeichnerischen Teil dargestellte öffentliche Grünfläche im Süden des Plangebiets ist im Bereich der Retentionsmulde mit einer standortgerechten und heimischen Wiesen-Saatgutmischung für wechselfeuchte Standorte anzusäen und extensiv (2-malig jährliche Mahd) zu pflegen.

Geeignete Ansaatmischungen enthält die der Begründung beigefügte Pflanzliste.

Begründung: Die Festsetzung soll die ökologische Wertigkeit der Entwässerungsmulde sichern.

PFG5: Öffentliche Grünfläche zur Ableitung von Niederschlagswasser

Die im zeichnerischen Teil dargestellte öffentliche Grünfläche an der nördlichen Plangebietsgrenze ist im Bereich der dort vorgesehenen Retentionsmulde mit einer standortgerechten und heimischen Wiesen-Saatgutmischung für wechselfeuchte Standorte anzusäen und extensiv (2-malig jährliche Mahd) zu pflegen.

Der südlich vorgelagerte Erdwall zum Abfangen und Ableiten anfallenden Hangwassers ist mit heimischen Gehölzen anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Geeignete Ansaatmischungen und Gehölzarten enthält die der Begründung beigefügte Pflanzliste.

Begründung: Die Festsetzung soll die ökologische Wertigkeit der Entwässerungsmulde sowie des Erdwalls sichern.

PFG6: Bäume auf privaten Baugrundstücken

Pro angefangene 500 m² Grundstücksfläche sind mindestens ein heimischer und standorttypischer Laubbaum II. Ordnung, Mindestqualität H. 3xv mDB 14-16 cm und zwei heimische Sträucher, oder ein halb- oder hochstämmiger Obstbaum, Mindestqualität ha 3xv mB 12-14 cm und zwei heimische Sträucher zu pflanzen. Die Bäume und Sträucher sind zu erhalten, dauerhaft zu pflegen und zu schützen und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

Geeignete Gehölzarten enthält die der Begründung beigefügte Pflanzliste.

Begründung: Die Festsetzung soll den Durchgrünungsanteil erhöhen. Heimische Laubbäume und Sträucher bieten Tieren und Pflanzen einen wertvollen Lebensraum und Futterquellen. Pflanzen wirken zudem kühlend auf das Mikroklima und speichern CO₂.

4.2 Örtliche Bauvorschriften

Unbebaute Flächen der bebauten Grundstücke, Einfriedungen (§ 9 (1) S. 1 i.V.m. § 74 (1) Nr. 3 LBO)

LBO1: Begrünung unbebauter Grundstücksflächen

Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sowie die nicht aus betrieblichen Gründen (Stellplatzflächen, Wege etc.) genutzten Grundstücksteile sind als Grünflächen anzulegen und mit standortgerechten Bäumen, Sträuchern, Bodendeckern und sonstigen Bepflanzungen (Wiese) zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Steingärten sind nicht zulässig. Heckeneinfriedungen sind aus einheimischen Laubgehölzen (und Eibe) zulässig.

Geeignete Gehölzarten enthält die der Begründung beigefügte Pflanzliste.

Begründung: Die Festsetzung soll eine höhere ökologische Wertigkeit der Flächen sichern. Heimische und standortgerechte Gehölze bieten Tieren und Pflanzen einen Lebensraum und stellen wertvolle Futterquellen dar.

LBO2: Dachbegrünung:

Flachdächer und flach geneigte Dächer von Garagen und Carports bis zu einer Dachneigung von 10° sind zu einem Anteil von mindestens 70% extensiv zu begrünen. Die Bauteile sind mit mindestens 10 cm durchwurzelbarer Substrathöhe als Vegetationsschicht zuzüglich der Isolier-/ Drainageschicht entsprechend dem Stand der Technik zu bedecken. Für die Einsaat ist eine Saatgutmischung aus artenreichem, autochthonem Saatgut mit mindestens 25 verschiedenen einheimischen Kräuterarten, einheimischen Gräsern (max. 50%) und Sedumarten zu verwenden.

Bei einer parallelen Nutzung der Dachflächen durch Solar- bzw. Photovoltaikanlagen sind diese aufzuständern und die Abstände der Modulreihen untereinander, die Modultiefe und die Höhenlage der Module auf die Vegetation abzustimmen.

Geeignete Ansaatmischungen enthält die der Begründung beigefügte Pflanzliste.

Begründung: Die Festsetzung soll die ökologische Wertigkeit im Plangebiet erhöhen. Die Begrünung speichert Niederschlagswasser, und CO₂ und wirkt kühlend auf das Mikroklima. Zudem stellen begrünte Dächer wertvolle Nahrungsflächen für Vögel und Insekten dar.

4.3 Hinweise

Hinweise

Rodungszeiten

Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden.

Baufeldräumung

Die Baufeldräumung darf nicht innerhalb der Brutzeit der Feldlerche, d. h. in der Zeit vom 1. März bis 31. August, durchgeführt werden.

Pflanzgebote

Die Anpflanzungen müssen spätestens in der auf die Baufertigstellung folgenden Pflanzperiode erfolgen.

Bodenschutz

Die folgenden Hinweise sollen dazu dienen, die Erhaltung des Bodens und seiner Funktion zu sichern. Insbesondere ist bei Baumaßnahmen auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

Allgemeine Bestimmungen:

Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur soviel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.

Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei höchstens schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.

Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.

Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschleppen. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.

Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden.

Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden:

Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen) oder wiederverwertbar auf geeigneten Flächen in Mieten zwischenzulagern.

Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.

Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.

Die Auftragshöhe soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabe-

land nicht überschreiten.

Altlasten

Offenkundige, bislang unbekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlicher Bodenveränderung im Zuge der geplanten Bebauung sind der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Bodendenkmale

Sollten bei Durchführung der Maßnahme innerhalb des oben genannten Bereiches oder innerhalb des restlichen Plangebietes archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

5. Artenschutzrechtlicher Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Buntbrachen Feldlerche

Die beiden verloren gehenden Brutreviere der Feldlerche sind mit der Anlage von 0,5 ha Buntbrache pro Revier auf den Flst.-Nr. 750, 751/1, 751/2, 687/1, 752 und 753, Gemarkung Obertalheim (insgesamt ca. 1,22 ha) auszugleichen. Die Buntbrachen sind mit einer Länge von mind. 50 m und einer Breite von mind. 10 m unter Verwendung von autochthonem Saatgut (Saatgutmischung aus Arten der Ackerbegleitflora und Wildkräutern mit nur geringem Gräseranteil) anzulegen. Dabei sind mind. 100 m Abstand zu Gehölzen bzw. Baumreihen, Einzelbäumen, Leitungen, Siedlungen und Straßen sowie ein Mindestabstand von 25 m zu Feldwegen einzuhalten. Der Landwirt muss die Ausgleichsfläche als Buntbrache anlegen und langfristig als solche bewirtschaften (keine Mahd während der Brutzeit (April bis August), jeweils 1-jährige Anlage oder nach 2–3 Jahren Umbruch und Neuanlage). Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ist rechtlich zu sichern.

Bluthänfling

Die verloren gehenden Nahrungsflächen des Bluthänflings sind durch Aufwertung der südlichsten Teilfläche des Offenlandbiotops „Trockenwarme Gebüsche NO Obertalheim Schafwasen u. a.“, Flst.-Nr. 470/1, Gemarkung Obertalheim, auszugleichen. Dazu ist eine Gehölzentnahme durchzuführen, sodass ein Deckungsgrad mit Gehölzen auf der Fläche von nur noch 20 % verbleibt. Im Anschluss ist eine Ausweitung der südlich bereits stattfindenden Ziegenbeweidung auf die Ausgleichsfläche vorzunehmen, um den ursprünglich kartierten

Magerrasen wiederherzustellen. Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme ist rechtlich zu sichern.

6. Zusammenfassung

| | |
|-------------------------|---|
| <i>Anlass</i> | Die Stadt Horb a. N. plant im Ortsteil Talheim die Erweiterung des Wohngebietes „Barbel-West“. Für das geplante Vorhaben soll der Bebauungsplan „Barbel-West-Erweiterung“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 b BauGB aufgestellt werden. Vorgesehen ist ein Geltungsbereich von ca. 3 ha. |
| <i>Aufgabenstellung</i> | <p>Im Rahmen des § 13 b BauGB finden die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB Anwendung, wonach von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Zudem ist § 4 c BauGB (Überwachung) nicht anzuwenden.</p> <p>Dennoch sind gem. den §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB in jedem Bebauungsplanverfahren die Umweltbelange sowie die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen zu berücksichtigen. Dies erfolgt durch den vorliegenden „Umweltbeitrag“.</p> |
| <i>Ergebnis</i> | <p>Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten sowie die Gefahr schwerer Unfälle sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten und es werden keine Vorhaben zugelassen, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, so dass die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13 a BauGB vorliegen.</p> <p>Durch den Bebauungsplan „Barbel-West-Erweiterung“ kommt es zu geringen bis mittleren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.</p> <p>Durch die geplanten grünordnerischen Maßnahmen im Plangebiet (z. B. Erhalt und Pflanzung von Gehölzen, Verwendung versickerungsfähiger Beläge im Bereich von Fußwegen, Stellplätzen und Zufahrten), können diese Beeinträchtigungen aber weitgehend minimiert werden.</p> <p>Zum Artenschutz wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt, diese liegt dem Bebauungsplanentwurf bei. Die Prüfung ergab, dass Vögel im Plangebiet betroffen sind. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG treten nicht ein, wenn die Festlegung von Rodungszeiten sowie Baubeginn außerhalb der Brutzeit beachtet, Gehölze erhalten und CEF-Maßnahmen (Anlage von Buntbrachen, Aufwertung von Nahrungsflächen) durchgeführt werden. Entsprechende Festsetzungen und Hinweise wurden in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Aus landschaftsplanerischer Sicht sind die Eingriffe, die durch den Bebauungsplan „Barbel-West-Erweiterung“ vorbereitet werden, unter Berücksichtigung und Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bzw. artenschutzrechtlichem Ausgleich (CEF-Maßnahmen) vertretbar.</p> |

Anhang

Pflanzliste

Allgemeines Für die Begrünung der öffentlichen Grünflächen und der privaten Grundstücksflächen innerhalb des Bebauungsplangebiets sind die nachfolgend angeführten Gehölzarten geeignet.

Herkunft der Gehölze Es ist darauf zu achten, dass bei den Laubbäumen und Sträuchern bevorzugt standortgerechte, gebietsheimische Gehölze des Vorkommensgebietes 5.1 (Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkische Becken) verwendet werden.

Herkunft der Ansaatmischungen Es ist darauf zu achten, dass bei den Ansaatmischungen bevorzugt standortgerechte, gebietsheimische Ansaaten des Ursprungsgebietes 11 (Südwestdeutsches Bergland) verwendet werden.

Pflanzzeit Für ein gutes Anwachsen, insbesondere von Wurzelware, wird der Herbst empfohlen.

Mindestqualitäten Bei den Gehölzen ist auf folgende Mindestqualitäten zu achten:

- Laubbäume für die Begrünung von Stellplätzen oder angrenzend an Verkehrsflächen
Hochstamm mdB, Stammumfang mind. 18-20 cm
- Laubbäume für die Begrünung von Freiflächen innerhalb der Baugrundstücke sowie öffentlichen Grünflächen
Hochstamm, Stammumfang mind. 14-16 cm oder Solitär mind. 3xv.
Obstbäume als Hochstamm, Stammumfang mind. 12-14 cm
- Sträucher für Freiflächen innerhalb der Baugrundstücke sowie öffentlichen Grünflächen
Verpflanzte Sträucher, je nach Art in der Sortierung mind. 60-100 cm

Für PFG1: Straßenbäume Für die Begrünung von Stellplätzen oder angrenzend an Verkehrsflächen sind ausschließlich Hochstämme geeignet.

Generell ist bei der Bepflanzung darauf zu achten, dass im Ein- und Ausfahrtbereich Sichtfelder nicht durch Gehölze beeinträchtigt werden.

| | |
|--------------------------------|----------------------------------|
| Acer campestre 'Elsrijk' | Feld-Ahorn 'Elsrijk' |
| Acer platanoides 'Cleveland' | Spitz-Ahorn 'Cleveland' |
| Carpinus betulus 'Fastigiata' | Pyramiden-Hainbuche |
| Fraxinus excelsior 'Geessink' | Gew. Esche 'Geessink' |
| Prunus padus 'Schloss Tiefurt' | Traubenkirsche 'Schloss Tiefurt' |
| Sorbus aria 'Magnifica' | Mehlbeere 'Magnifica' |
| Tilia cordata 'Rancho' | Winter-Linde 'Rancho' |

Vgl. auch: Galk Straßenbaumliste:
<http://www.galk.de/index.php/arbeitskreise/stadtbaeume>

Für PFG3: Öffentliche Grünflächen zur Ortsrandgestaltung

Für die Anlage der artenreichen Wiese eignen sich Blumenwiesenmischungen für extensiv genutzte Wiesen und einem Blumen / Gräseranteil von 50:50. Für geeignete Straucharten und Laubbäume bis 20 m Höhe siehe Pflanzliste für PFG4.

Im Folgenden sind empfohlene Baumarten zur Anpflanzung gemäß den Eintragungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufgeführt.

| | |
|---------------------|---------------|
| Acer platanoides | Spitz-Ahorn |
| Acer pseudoplatanus | Berg-Ahorn |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Fagus sylvatica | Rotbuche |
| Fraxinus excelsior | Gew. Esche |
| Quercus petraea | Trauben-Eiche |
| Quercus robur | Stiel-Eiche |
| Tilia cordata | Winter-Linde |
| Tilia platyphyllos | Sommer-Linde |

Für PFG4: Retentionsmulden

Für die Retentionsmulden eignet sich eine Wiesenansaat für wechselfeuchte Standorte und mit einem Anteil von 30 % Blumen und 70 % Gräsern.

Für PFG5: Öffentliche Grünfläche zur Ableitung von Niederschlagswasser

Für die Bepflanzung des Erdwalls eignen sich folgende feuchtigkeitsverträgliche Straucharten:

| | |
|--------------------|---------------------|
| Euonymus europaeus | Gew. Pfaffenhütchen |
| Frangula alnus | Faulbaum |
| Salix cinerea | Grau-Weide |
| Salix triandra | Mandel-Weide |
| Salix viminalis | Korb-Weide |
| Sambucus racemosa | Trauben-Holunder |
| Viburnum opulus | Gew. Schneeball |

Für PFG6: Bäume auf privaten Grundstücken

Bäume

| | |
|------------------|-----------------------|
| Acer campestre | Feldahorn |
| Betula pendula | Hänge-Birke |
| Prunus avium | Vogel-Kirsche |
| Prunus padus | Gew. Traubenkirsche |
| Sorbus aria | Echte Mehlbeere |
| Sorbus aucuparia | Vogelbeere, Eberesche |

Für LBO1: Begrünung un bebauter Grundstücksflächen

Über die o. g. Arten hinaus ist die Pflanzung von Obstbaum-Hochstämmen möglich. Bevorzugt sollten Lokal- und alte Kultursorten gepflanzt werden, z. B. Äpfel (Schöner aus Boskoop, Schöner aus Wiltshire, Maunzenapfel, Osnabrücker Renette), Birnen (Palmischbirne, Großer Katzenkopf, Schweizer Wasserbirne, Amanlis Butterbirne, Anjou-Birne), darüber hinaus sind auch folgende Arten möglich:

| | |
|------------------|-----------|
| Malus sylvestris | Wildapfel |
|------------------|-----------|

Pyrus communis

Wildbirne

Großsträucher und Sträucher

Cornus sanguinea

Roter Hartriegel

Corylus avellana

Gew. Hasel

Euonymus europaeus

Gew. Pfaffenhütchen

Ligustrum vulgare

Gew. Liguster

Prunus spinosa

Schlehe

Rosa canina

Echte Hunds-Rose

Sambucus nigra

Schwarzer Holunder

Sambucus racemosa

Trauben-Holunder

Viburnum lantana

Wolliger Schneeball

*Für LBO1: Begrünung un-
bebauter Grundstücksflä-
chen*

Für Heckenpflanzungen im Bereich von Einfriedungen sind ausschließ-
lich schnittverträgliche oder Sträucher mit geringem Wuchs geeignet,
da die Höhe der Einfriedung 0,8 m nicht überschreiten darf.

Carpinus betulus

Hainbuche

Lonicera xylosteum

Rote Heckenkirsche

Ligustrum vulgare

Liguster

Taxus baccata

Eibe

Für LBO2: Dachbegrünung

Die Schichtaufbaustärke sollte bei der Extensivbegrünung von Flach-
dächern mind. 10 cm betragen. Aufgrund der geringen Substratstärke
sind insbesondere Pflanzen aus dem Bereich der Trocken- und Halb-
trockenrasen geeignet. Es wird keine Artenliste aufgestellt, da diverse
geeignete Arten in Form von Ansaat oder Pflanzmatten durch spezielle
Fachfirmen angeboten werden. Besonders geeignet und in allen Stan-
dardmischungen enthalten sind *Sedum*-Arten (Fetthenne).